

Worauf es bei der Scheidung ankommt

Das Pandemiejahr wird die Scheidungszahlen wohl noch weiter in die Höhe treiben. Was Frau und Mann beim Streit um Unterhalt und Kontaktrechte wissen sollte.

Nach der Urlaubssaison herrscht bei Scheidungsanwältinnen Hochbetrieb. Das war schon immer so. Die Pandemie hat daran nichts geändert. „Coronabedingt werden die Scheidungszahlen heuer aber wohl noch steigen, wir rechnen im Herbst mit einer Flut“, sagt die Wiener Scheidungsanwältin Susanna Perl, die für ihre Klienten auch in Graz Sprechstunden abhält.

Derzeit würden viele, die sich schon vor dem Lockdown scheiden lassen wollten, wohl einfach aus Existenzangst noch zuwarten, „weil sie froh sind, dass zumindest ihr Partner noch einen Job hat oder nicht in Kurzarbeit ist“.

Der Großteil der Ehen wird in Österreich nach wie vor einvernehmlich und damit ohne Scheidungsanwalt geschieden. Wenn sich ein Paar erbitterte Kämpfe liefert, wird aber, so Perls Erfahrung, hauptsächlich um die Kinder gestritten. Letztendlich geht es dabei freilich auch wieder ums liebe Geld.

Der Hintergrund: „Wer Kindesunterhalt zahlen muss, muss umso weniger zahlen, je mehr Zeit das Kind bei ihm verbringt. Einige Väter fechten vor Gericht erbitterte Kämpfe aus, nur um weniger Unterhalt zahlen zu müssen“, sagt Perl. Ein weiterer häufiger Grund, warum Scheidungen strittig werden, ist

ihrer Erfahrung nach der Umstand, dass einer der Partner die Trennung schon lange wollte, sie für den anderen aber trotzdem überraschend kommt. Einer der Partner hängt emotional also noch in der Beziehung fest. „Dann kann man gegen den Willen des anderen zwar die Scheidungsklage einbringen, muss dem anderen im Verfahren aber eine Eheverfehlung wie Untreue, Lieb- und Interesselosigkeit, Vernachlässigung oder Alkoholismus vorwerfen können, um die Scheidung zeitnah durchzubringen“, sagt Perl. Der bessere Weg: „Es bringt nichts, die Scheidung in solchen Fällen schnell durchzupfeitschen, weil der überrumpelte

Partner noch gar nicht abschätzen kann, was bei einer Trennung eine faire und wirtschaftlich vernünftige Lösung ist.“ Kleiner Nachsatz: „Manchmal habe ich auch das Gefühl, dass einem Paar die Scheidung einfach zu schnell ging; die beiden haben sich noch nicht aus ihrer Beziehung gelöst und über den Streit um die Kinder bleiben sie in Kontakt. Das geht freilich auf Kosten der Kinder.“

Fehler werden bei Scheidungen allerdings auch schon im Anfangsstadium gemacht: „Frauen tendieren dazu, gleich einmal aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen, und meinen, sie könnten auch die Kinder sofort

mitnehmen“, sagt Perl und rät davon dringend ab. Nicht nur die wirtschaftlichen Folgen könnten für die Frauen fatal sein: „Das Gericht legt den hauptsächlichlichen Aufenthalt der Kinder im Streitfall nicht mehr automatisch bei der Mutter fest“, warnt Perl und fügt hinzu: „Wenn Frauen unbedingt gleich ausziehen möchten, stelle ich zuerst bei Gericht einen Antrag auf Festlegung des hauptsächlichlichen Aufenthalts bei der Mutter. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Mutter die Hauptbezugsperson für die Kinder ist und eine gute Beziehung zu ihnen hat.“ In so manchen Fällen kann Perl ihren Klientinnen auch nur raten, sich gar nicht scheiden zu lassen: Dann nämlich, wenn diese kaum über eigenes Einkommen oder eine eigene Pension verfügen und die eheliche Situation für sie nicht zur Gänze unerträglich ist. „Als Ehefrau haben Sie vollen Witwenpensionsanspruch und sind erb- bzw. pflichtteilsberechtigt.“

In der Praxis haben Frauen nur in den seltensten Fällen einen nahehelichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann. „Der Besserverdiener hat dem schlechter Verdienenden Unterhalt zu zahlen, wenn ihn das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe



„Der größte Fehler ist, wenn Frauen bei einer geplanten Scheidung sofort aus der ehelichen Wohnung ausziehen.“

Susanna Perl



Häufige Irrtümer von Scheidungskandidaten

Schuldfrage. Wer glaubt, dass die Verschuldensscheidung nicht mehr existiert, ist im Irrtum. Die Abschaffung ist lediglich im Gespräch.

Kein Automatismus. Wer seit Jahren von seinem Partner getrennt lebt, ist deshalb noch lange nicht geschieden.

Nicht ohne Gericht. Eine Scheidung braucht immer ein Gericht.

Finanzlage. Auf Vermögen des Partners, das man nicht kennt (Kontodaten, Wertpapierdepot etc.), kann man bei der Scheidung auch keinen Anspruch erheben. Das Gericht macht keine landesweite Abfrage bei Banken!

trifft“, erklärt Perl die Grundlage. „Das überwiegende Verschulden ist der Knackpunkt: Es reicht nicht, einmal betrogen oder beschimpft worden zu sein. Das Gericht prüft nämlich auch, ob mir selbst etwas vorgeworfen werden kann. Und das kann mitunter in einer jahrelangen Ehe schon vorkommen.“

Gewarnt seien auch jene, die ihrem untreuen Partner Gleiches mit Gleichem vergelten wollen und sich noch bei laufendem Scheidungsverfahren ebenfalls eine/n Geliebte/n zulegen: „Bis zur rechtskräftigen Beendigung des Scheidungsverfahrens gilt die Treuepflicht, das wäre also auch eine Eheverfehlung.“

Mit dem Klischee des bei der Scheidung über den Tisch gezogenen Ehemannes und Vaters, dem letztlich auch noch die Kinder entzogen werden, räumt Perl auf: „Männer verdienen im Normalfall besser als Frauen, können sich also längere Verfahren leisten und haben im Scheidungsverfahren tendenziell auch die besseren Nerven.“

Bei unverkennbaren Anzeichen für einen Kindesentzug durch die Mutter rät sie Vätern, nur nicht zu viel Zeit vergehen zu lassen, sondern rasch ein Kontaktrechtsverfahren anzustrengen. „Sonst riskieren Sie eine Entfremdung und das Kind will Sie am Ende womöglich gar nicht mehr sehen.“



Susanne Perl, Kanzlei „Gärner/Perl Rechtsanwälte“ in Wien

OGH-URTEIL ZUM SCHEIDUNGSRECHT

Ausreden, die jetzt nicht mehr zählen

Neues Urteil zu „unzumutbarem Verhalten“ als Scheidungsgrund.

Bis zum Obersten Gerichtshof focht ein Mann sein Scheidungsurteil an: Seine Frau habe ja bereits vor der Ehe gewusst, dass er dem Alkohol zugeneigt sei – sein beträchtlicher Alkoholkonsum könne ihm daher nicht als Scheidungsgrund angelastet werden. Der Oberste Gerichtshof entschied anders. „Und diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen“, betont Susanna Perls Kanzleipartner, der Wiener Scheidungsanwalt Clemens Gärner. Konkret heißt das: „Egal, ob man das Nörgeln des Partners nicht mehr aushält, Alkoholismus, Unordentlichkeit oder die Eifersucht – früher musste man beweisen, dass sich das Verhalten erst während der Ehe erstmals gezeigt hat. Nur dann galt es als Scheidungsgrund und hatte daher Auswirkungen auf die Unterhaltszahlungen“, sagt der Jurist. Jetzt könne auch ein vor der Ehe bekanntes Verhalten als Scheidungsgrund anerkannt werden, sofern es vom Ehepartner als ehestörend oder unzumutbar empfunden wird.

Im Umkehrschluss bedeutet das wohl, dass man auch langjährige Angewohnheiten anpassen muss, wenn der Partner dies verlangt. „Wenn ich heirate, habe ich also weniger Rechtssicherheit als bei einem Autokauf“, gibt der Anwalt zu bedenken. Natürlich habe diese Anpassung ihre Grenzen: „Man kann zum Beispiel nicht durchsetzen, dass der andere gar nicht mehr trinken darf, nie Eifersucht zeigen oder nie seine Socken liegen lassen darf. Das wäre Schikane.“

Wie viel Alkoholkonsum oder anderes Verhalten zumutbar ist, entscheiden dann im Einzelfall die Gerichte. „Letztendlich schreiben also die Gerichte vor, wie wir uns in der Ehe zu verhalten haben. Es ist wichtig, dass man das vor einer Eheschließung weiß.“



Ich bin oft überrascht, dass Frauen bei Scheidungen gar keine Ahnung haben, wie viel ihre Männer überhaupt verdienen.

Susanne Perl

